

Website Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung

Am 1. September 2022 ist die **Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung** von der Bundesregierung in Kraft getreten. Diese gilt bis zum 28. Februar 2023. Der Fokus liegt auf Einsparmaßnahmen in Gebäuden, weil dies ein einfacher und zugleich effizienter Weg ist, zeitnah Energie einzusparen. Durch die Einsparungsvorgaben sollen die Energiesicherung im kommenden Winter gewährleistet werden, eine Notfallversorgung vermieden und gleichzeitig die Gasspeicher befüllt werden. Zusätzlich soll dadurch der Erdgasverbrauch in der Stromerzeugung gesenkt werden. Inhaltlich sieht die Verordnung wie folgt aus:

Privatverbrauch:

- von Vermieter*in festgelegte Mindesttemperatur wird ausgesetzt

Beheizung von Gemeinschaftsflächen:

- Beheizung untersagt, wenn sie nicht dem Aufenthalt von Personen dienen (dazu zählen: Durchgangsräume wie Treppenhäuser, Flure und Eingangshallen, aber auch Lager- und Technikräume)
- befreit sind medizinische Einrichtungen, Schulen, Kindertagesstätten oder Gesundheitseinrichtungen

Höchstwerte für Lufttemperatur in öffentlichen Nichtwohngebäuden:

- körperlich leichte und überwiegend sitzende Tätigkeit 19 Grad
- körperlich leichte und überwiegend Stehen oder Gehen 18 Grad
- mittelschwer überwiegend sitzende Tätigkeit 18 Grad
- mittelschwer überwiegend stehen oder gehen 16 Grad
- körperlich schwere Tätigkeit 12 Grad
- befreit sind medizinische Einrichtungen, Schulen, Kindertagesstätten oder Gesundheitseinrichtungen

Trinkwassererwärmung in öffentlichen Nichtwohngebäuden:

- Durchlauferhitzer oder dezentrale Warmwasserspeicher sind auszuschalten wenn der Betrieb überwiegend zum Händewaschen vorhergesehen ist
- Warmwassertemperaturen sind auf das Niveau zu beschränken, sodass kein Gesundheitsrisiko durch Legionellen entsteht (mindestens 60 Grad)
- befreit sind medizinische Einrichtungen, Schulen, Kindertagesstätten oder Gesundheitseinrichtungen

Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmalern:

- Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmalern von außen ist mit Ausnahme von Sicherheits- und Notbeleuchtung untersagt.
- ausgenommen sind kurzzeitige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen und Volksfesten

Informationen über Preissteigerungen für Versorger und Eigentümer von Wohngebäuden:

- Kosten und Verbrauch der vorhergegangenen Abrechnungsperiode - Höhe der voraussichtlichen Energiekosten
- rechnerisches Einsparpotenzial
- alle Informationen müssen bis zum 31. Dezember 2022 mitgeteilt werden

Ladentüren:

- Ladentüren geschlossen halten
- Ausnahme: Ein- und Ausgang als Fluchtweg

Beleuchtete Werbeanlagen:

- von 22-16 Uhr nicht gestattet
- Ausnahme: Aufrechterhaltung von Verkehrssicherheit oder Abwehr anderer Gefahren

Heizungsüberprüfung und -optimierung:

- Verpflichtung eine Heizungsüberprüfung durchzuführen für Gebäudeeigentümer*innen
- bis 30. September 2024

Umsetzung wirtschaftlicher Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen :

- Unternehmen sind verpflichtet, in den Energieaudits über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen sowie im Rahmen eines Energie- oder Umweltmanagementsystemen über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen alle konkret identifizierten und als wirtschaftlich durchführbar bewerteten Maßnahmen umzusetzen
- Unternehmen sind verpflichtet, durch Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energie-auditoren die Maßnahmen bestätigen zu lassen

Alle weiteren und genaueren Informationen entnehmen Sie bitte der Website der Bundesregierung unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/energiesparmassnahmen-2078224>